OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152436/2/WP

Datum:
Linz, 17. Februar 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des MMag. M H, vertreten durch x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Pinsdorf vom 27. Mai 2019 in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 3. September 2019, GZ: 131/9-7/2-1-2019, betreffend einen baupolizeilichen Auftrag den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Pinsdorf vom 27. Mai 2019, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 3. September 2019, GZ: 131/9-7/2-1-2019, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Gemeinde Pinsdorf zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 27. Mai 2019 verpflichtete der Bürgermeister der Gemeinde Pinsdorf (kurz: belangte Behörde) den Beschwerdeführer (kurz: Bf) – gestützt auf § 47 Oö. BauO – die „Auflagepunkte des Bescheides GZ 131/9-7/2-2005 vom 07. Juni 2005 binnen Monatsfrist zu erfüllen“. Begründend werden die „Auflagen“ aus dem genannten Bescheid sowie – zusammengefasst – der Inhalt der diesem Bescheid zugrundeliegenden Niederschrift wiedergegeben und abschließend ausgeführt, der Bf habe „trotz mehrmaliger Aufforderung bis heute die Verputz- und Malerarbeiten, die, wie in der Niederschrift festgehalten, bis Ende Mai 2006 erledigt werden sollten, nicht durchgeführt“ [Bescheid vom 27. Mai 2019, einliegend im nicht nummerierten und ohne Aktenverzeichnis vorgelegten verwaltungsbehördlichen Akt].

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf Beschwerde und brachte ua vor, der in Beschwerde gezogene Bescheid weise kein Aktenzeichen auf und sei nicht unterfertigt bzw amtssigniert.

2.1. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 3. September 2019 erledigte die belangte Behörde die Beschwerde spruchgemäß wie folgt: „Ihre Beschwerde wird insofern Folge gegeben, dass dem Formerfordernis der Unterfertigung durch den Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz nachgekommen wird. Der Bescheid wird nicht abgeändert oder aufgehoben und die Beschwerde abgewiesen“.

2.2. Mit Schriftsatz vom 11. September 2019 beantragte der Bf, die Beschwerde möge dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt werden.

2.3. Mit Schreiben vom 24. September 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

1.1. Am 6. Juni 2005 fand im Gemeindeamt Pinsdorf eine „Verhandlung“ im Beisein des S S (als Vertreter von H und I H), des H S und des W S statt. Gegenstand dieser „Verhandlung“ war die „Errichtung einer Einfriedung entlang der Grundgrenze x1 KG. P zum Grundstück x2 KG. P (H und U S). Die anwesenden Parteien einigen sich auf folgende Bauweise: […]“ [Niederschrift vom 6. Juni 2005,

einliegend im nicht nummerierten und ohne Aktenverzeichnis vorgelegten verwaltungsbehördlichen Akt].

1.2. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 7. Juni 2005 wurde dem Bf die Baubewilligung für das „Vorhaben: Einfriedung – Gartenmauer auf dem (den) Grundstück (en) Nr. x1, EZ x, KG P erteilt“ [Bescheid, einliegend im nicht nummerierten und ohne Aktenverzeichnis vorgelegten verwaltungsbehördlichen Akt]. Diesem Bescheid liegt kein schriftlicher Baubewilligungsantrag zugrunde [gesamter (nicht nummerierter und ohne Aktenverzeichnis) vorgelegter verwaltungsbehördlicher Akt].

1.3. Am 3. November 2005 fand ein Lokalaugenschein, an dem ua der Bf sowie sein rechtsfreundlicher Vertreter teilnahmen, statt. Im Zuge dieses Lokalaugenscheins wurde festgestellt, dass die „Einfriedungsmauer bescheidgemäß errichtet“ worden sei und die „endgültige Ausführung der geländegestaltenden Maßnahmen [würden], wie im Bescheid vorgeschrieben, bis Ende Mai 2006 abgeschlossen sein“ [Niederschrift vom 3. November 2005, einliegend im nicht nummerierten und ohne Aktenverzeichnis vorgelegten verwaltungsbehördlichen Akt].

1.4. Eine Dokumentation eines behördlichen Ermittlungsverfahrens, insbesondere hinsichtlich des in der Präambel des in Beschwerde gezogenen Bescheides genannten Lokalaugenscheins (beispielsweise in Form einer Ladung des Bf, eines Befundes eines bautechnischen Amtssachverständigen, eines Aktenvermerks über die Vornahme dieses Lokalaugenscheins, Lichtbilder von der baulichen Anlage odglm) kann dem vorgelegten Verwaltungsakt nicht entnommen werden [gesamter (nicht nummerierter und ohne Aktenverzeichnis) vorgelegter verwaltungsbehördlicher Akt].

2. Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln unstrittig.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

1.2. Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 27.6.2018, Ra 2017/09/0031; 26.6.2014, Ro 2014/03/0063; 10.09.2014, Ra 2014/08/0005; 26.3.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (etwa im Sinn einer „Delegierung“ der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

2.1. Im Hinblick auf das Vorbringen des Bf zur fehlenden Unterschrift der belangten Behörde ist festzuhalten, dass der im verwaltungsbehördlichen Akt einliegende Bescheid („Urschrift“) eine der handschriftlichen Unterschrift gleichzuhaltende Amtssignatur aufweist. Es ist daher im Weiteren vom Vorliegen eines Bescheides auszugehen.

2.2. Im vorliegenden Fall kann dem von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt keinerlei Hinweis auf die Durchführung eines dem Gesetz entsprechenden Ermittlungsverfahrens entnommen werden. Mit dem angefochtenen Bescheid verpflichtet die belangte Behörde den Bf, die „Auflagepunkte des Bescheides GZ 131/9-7/2-2005 vom 07.06.2005 binnen Monatsfrist zu erfüllen“, ohne im verwaltungsbehördlichen Akt einen einzigen Ermittlungsschritt zu dokumentieren und dem Bf diesbezüglich entsprechendes Parteiengehör zu gewähren. Zudem lässt der vorliegende Akt nicht erkennen, ob die rechtliche Grundlage der bestehenden baulichen Anlage (deren Erhaltung beauftragt wurde) der von der belangten Behörde genannte Bescheid bildet, wird doch mit diesem Bescheid eine „Einfriedung - Gartenmauer“ (offenkundig ohne verfahrenseinleitenden Antrag und vor dem Hintergrund, dass es sich bei einer „Einfriedung“ bis zu einer Höhe von 1,50 Meter um ein anzeige- und bewilligungsfreies Bauvorhaben handelt) bewilligt und zeigen die der Niederschrift vom 3. November 2005 beigefügten Lichtbilder (laut handschriftlicher Datierung vom 31. August 2005) eine Stützmauer aus Füllbetonsteinen. Auch diesbezüglich und zum Bestand des Bescheides vom 7. Juni 2005 (diesbezüglich bringt der Bf vor, zum Zustellzeitpunkt einen mehrmonatigen Auslandsaufenthalt absolviert zu haben) hätte die belangte Behörde entsprechende Ermittlungsschritte zu setzen gehabt (insbesondere wenn sie entsprechend Parteiengehör gewahrt hätte).

2.3. Im Ergebnis hat die belangte Behörde keinerlei Ermittlungsverfahren geführt und zudem zentrale Verfahrensgrundsätze unbeachtet gelassen. Vor dem Hintergrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und im Lichte der

höchstgerichtlichen – oben wiedergegebenen – Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes war der Bescheid daher mit Beschluss aufzuheben und zur neuerlichen Bescheiderlassung an die belangte Behörde zurückzuverweisen. Die belangte Behörde wird im fortgesetzten Verfahren entsprechende Ermittlungen im Hinblick auf die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zu tätigen haben. Diese sind im verwaltungsbehördlichen Akt entsprechend nachvollziehbar zu dokumentieren und dem Bf im Sinne des Parteiengehörs zur Kenntnis zu bringen. Erweist sich das Vorbringen des Bf hinsichtlich des (mehrmonatigen) Auslandsaufenthaltes im Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides vom 7. Juni 2005 als wahr, wird die belangte Behörde insbesondere vor dem Hintergrund des § 7 Zustellgesetz Ermittlungen zum tatsächlichen Zukommen des Bescheides anzustellen haben, zumal der Bestand/Nichtbestand dieses Bescheides erhebliche Auswirkungen auf dieses Verfahren zeitigt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung anhand der Leitlinien der in der Entscheidung zitierten höchstgerichtlichen Rsp getroffen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil